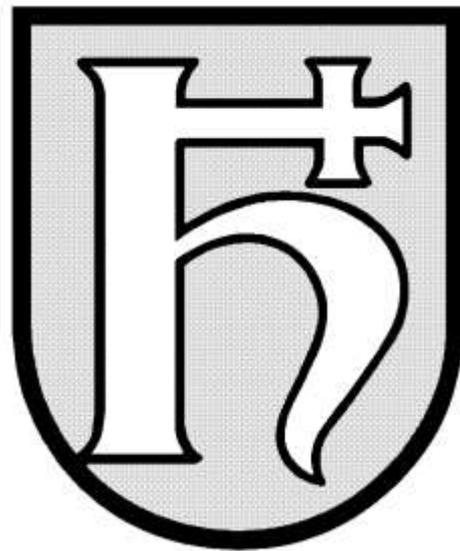


Einwohnergemeinde Reutigen



Gebührenreglement

12. Juni 2017

Genehmigungsexemplar

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINES.....	3
A.1 GEGENSTAND	3
A.2 BEMESSUNG	3
A.3 GEBÜHRENSCHULDNERIN/GEBÜHRENSCHULDNER	4
A.4 ERHEBUNG	4
B. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
GENEHMIGUNG	6
AUFLAGE- UND DEPOSITIONSZEUGNIS.....	6

GEBÜHRENREGLEMENT

A. ALLGEMEINES

A.1 Gegenstand

- Grundsatz **Art. 1** ¹ Die Einwohnergemeinde Reutigen erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.
- ² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.
- ³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

A.2 Bemessung

- Kostendeckung
Verhältnismässigkeit **Art. 2** ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).
- ² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.
- ³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.
- Bemessungsarten **Art. 3** Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.
- Gebühren nach **Art. 4** ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.
- ² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.
- ³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.
- ⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.
- Auslagen und besonderer Aufwand **Art. 5** Zusätzlich zu den Gebühren sind geschuldet:
a) Auslagen für Sachaufwand, sofern sie das übliche Mass überschreiten oder erheblich sind.
b) Leistungen Dritter.

Gebühr - Einbürgerungstest	Art. 6 Für die Organisation und Durchführung des Einbürgerungstestes erhebt die Gemeinde eine Gebühr nach kantonaler Vorgabe.
Pauschalgebühren	Art. 7 ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung unabhängig vom verursachten Aufwand abgegolten. ² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.
Gebührenverordnung	Art. 8 ¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren in einer Gebührenverordnung fest. ² Der Stundenansatz beträgt maximal CHF 150.00. Er kann jährlich an die Teuerung angepasst werden.

A.3 Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner

Art. 9 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

A.4 Erhebung

Erlass der Gebühr	Art. 10 ¹ Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen. ² Für den Erlass von Gebühren bis CHF 50.00 ist die Verwaltung selbständig entscheidbefugt.
Inkasso	Art. 11 ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung. ² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen. ³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen. ⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.
Kostenvorschuss	Art. 12 Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung	Art. 13 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschildnerin oder der Gebührenschildner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 14 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 15 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 16 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 17 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

B. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührenverordnung	Art. 18 ¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I, Aufwandgebühr II und die Aufwandgebühr III pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Gebühren und gemeindeeigene Spesenentschädigungen in der Gebührenverordnung fest. ⁴ Der Gemeinderat veröffentlicht die Gebührenverordnung.
Uebergangsbestimmung	Art. 19 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
Inkrafttreten	Art. 20 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2017 in Kraft. ² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 29.11.2004 auf.

GENEHMIGUNG

Die Versammlung vom 12. Juni 2017 nahm dieses Reglement mit ... zu Stimmen an.

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Beat Wenger

Verena Aebischer

AUFLAGE- UND DEPOSITIONSZEUGNIS

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom bis in der Gemeindeschreiberei Reutigen öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. und Nr. vom und bekannt.

Reutigen, 12. Juni 2017

Die Gemeindeschreiberin:

Verena Aebischer